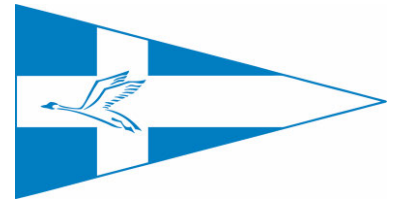


Nutzungsordnung



Die Nutzungsordnung regelt die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie der Vereinsboote und deren Zubehör durch Mitglieder und ihre Gäste. Privatboote müssen an einsehbarer Stelle mit dem Namen des Eigners versehen sein. Nur so können Irrtümer bei der Nutzung ausgeschlossen werden.

Grundsatz

Das Bootshaus und sein Inventar, das Vereinsgelände sowie die Vereinsboote und deren Zubehör dürfen von allen Mitgliedern für satzungsgemäße Zwecke jederzeit genutzt werden. Besondere Regelungen zu privaten Feiern und Bootstypen müssen beachtet werden.

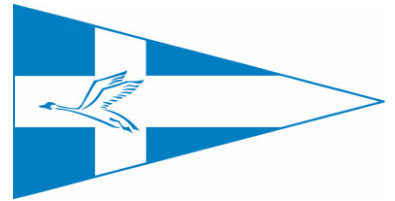
Private Feiern

1. Das Bootshaus und das Vereinsgelände dürfen von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern für private Feiern genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Aufsichtsperson erforderlich.
2. Der Sportbetrieb und die Interessen der Mitglieder dürfen durch private Feiern nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Mitnutzung des Vereinsgeländes und der sanitären Einrichtungen.
3. Private Feiern müssen vom Vorstand genehmigt sein. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
4. Die Genehmigung muss spätestens vier Wochen vor der Feier beim Vorstand in Textform beantragt werden. Im Antrag müssen Art, Umfang der Nutzung und voraussichtliche Teilnehmerzahl angegeben sein, bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich die Aufsichtsperson.
5. Für die Nutzung von Bootshaus und Vereinsgelände wird eine Nutzungsgebühr gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Für Übernachtungen im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände gelten die Preise der DKV-Station.
6. Abfälle werden nicht durch den Verein entsorgt und müssen vom Gastgeber mitgenommen werden.
7. Der Gastgeber haftet für Schäden gegenüber dem Verein, die durch die private Feier entstanden sind. Bei Kindern und Jugendlichen haftet die Aufsichtsperson. Schäden müssen dem Vorstand sofort gemeldet werden.

Vereinsboote und Zubehör

1. Die Nutzung von Vereinsbooten und Zubehör (nachfolgend kurz: Vereinsboote) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer muss sich vor jeder Ausfahrt vom einwandfreien Zustand des Vereinsbootes und des Zubehörs überzeugen.
2. Während der Trainingszeiten und der ausgeschriebenen kanu-sportlichen Veranstaltungen stehen Vereinsboote vorrangig den jeweiligen Teilnehmern zur Verfügung. Eine Reservierung für private Ausfahrten ist ausgeschlossen.
3. Private Ausfahrten sind: Stundenweise bis maximal einen Tag dauernde Touren mit Vereinsbooten. Mehrtägige Touren mit Vereinsbooten sind ausgeschlossen. Keine privaten Ausfahrten sind: Vereinsausfahrten und die Nutzung während der Trainingszeiten und der ausgeschriebenen kanu-sportlichen Veranstaltungen. Jede private Ausfahrt muss in die Liste eingetragen werden.
4. Gäste in Begleitung eines Mitglieds dürfen Vereinsboote nutzen. Für die Nutzung wird eine Nutzungsgebühr gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
5. Der Nutzer haftet für Schäden gegenüber dem Verein, die durch die Nutzung von Vereinsbooten entstanden sind. Bei Gästen haftet der Gastgeber. Schäden müssen dem Vorstand sofort gemeldet werden.

Nutzungsordnung



Bootstypen

1. Slalomboote: Die Nutzung von Slalombooten für private Zwecke muss vom Sportwart oder Trainer genehmigt sein.
2. Mannschafts-Boote: Private Ausfahrten mit Mannschaftsbooten für mehr als vier Personen müssen vom Vorstand genehmigt sein. Bei Mannschaftsbooten ist ein eingewiesener Steuermann erforderlich.
3. Drachenboot: Das Drachenboot darf für private Zwecke nicht genutzt werden.

Bootsliegeplätze

1. Privatboote werden nur auf Liegeplätzen gelagert. Die Liegeplätze werden vom Vorstand zugeteilt. Ein Anspruch auf Liegeplätze besteht nicht.
2. Für Liegeplätze von Privatbooten wird eine Liegeplatzgebühr gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
3. Liegeplätze sind nur auf Familienmitglieder oder Partner übertragbar. Der Tausch von Liegeplätzen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstands möglich.
4. Jeder Bootswechsel muss dem Vorstand gemeldet werden.
5. Privatboote liegen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet weder für Diebstahl noch für Beschädigungen an Privatbooten.
6. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

Slalom-Wettkampfboote

1. Der Verein stellt Mitgliedern auf Antrag ein Kanu-Slalomboot, das die Wettkampfbestimmungen erfüllt, zur alleinigen Nutzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Gestellung wird ein Nutzungsentgelt fällig. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
2. Andere Boote sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Gäste

1. Gäste in Begleitung eines Mitglieds dürfen das Vereinsgelände und die sanitären Einrichtungen nutzen. Für die Nutzung wird eine Nutzungsgebühr gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Der Gastgeber muss am Tag der Nutzung seine Gäste in das Gästebuch eintragen. Die Angaben müssen vollständig sein.
2. Wenn es Gästen im Kanu Klub Zugvogel e. V. so gut gefällt, dass daraus Dauerbesucher werden, wird empfohlen, dass sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.